

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

und

- nachfolgend Mandant-

- nachfolgend Rechtsanwalt-

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Rechtsanwalt übernimmt für den Mandanten **die Beratung** in folgender Angelegenheit

./.

Gegenstand der Beratung ist:

-
-

Für die gerichtliche Tätigkeit, die außergerichtliche Vertretung und in Ergänzung dieser Gebührenvereinbarung gilt das RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Die Gebührenvereinbarung gilt für weitere Aufträge, sofern keine neue Vereinbarung getroffen wird und die Gebühren nicht im RVG in der Fassung ab dem 01.07.2006 geregelt sind. Der Streitwert für den weiteren Auftrag bestimmt sich nach dem RVG.
3. Für die Beratung wird ein Streitwert in Höhe von _____,00 € vereinbart. (1 Gebühr beträgt: _____,00 €)
4. Für die Beratung werden folgende Gebühren vereinbart:
 - a. Grundberatung über 30 Min - 0,5 Gebühren (auch telefonisch)
 inklusive / ohne schriftliche Zusammenfassung des Beratungsergebnisses;
 - b. Je angefangene weitere 15 Min - 0,2 Gebühren;
 - c. schriftliches Gutachten zu den Rechtsfragen, Formulierungsvorschläge, Erläuterungen - 0,1 Gebühren je angefangener Seite;Die **Erstberatungsgebühr** für Verbraucher (§ 34 RVG) ist abbedungen.
5. Eine Anrechnung der Gebühren auf die Kosten für eine spätere Vertretung in gleicher Angelegenheit (gerichtlich oder außergerichtlich) anfallen, erfolgt
 nicht
 in Höhe _____ %, maximal bis zu einer Höhe von _____,00 €.
6. Zusätzliche Kosten trägt der Mandant wie folgt:
 - a. Fahrtkosten für Fahrten mit dem PKW werden mit 0,50 € (zzgl. 0,095 € MwSt. - 0,595 €) die gefahrenen Kilometer, sonstige Fahrten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten;
 - b. Porti und Telefongebühren in einer pauschalen Höhe von 20,00 € (zzgl. 3,80 € MwSt. - 23,80 €) - weist der Rechtsanwalt höhere Auslagen nach, sind diese zu erstatten;
 - c. Kopierkosten für Akten-Auszüge in Höhe von 0,25 € (zzgl. 0,0475 € MwSt. 0,2975 €) je Kopie;
 - d. sonstige Auslagen der Höhe der Auslagen.
7. Die Forderung wird 14 Tage nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Im Falle des Verzuges ist die Forderung mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt entsteht eine Mahngebühr in Höhe von 3,00 €, sofern der Mandant keine geringeren Kosten nachweist.
8. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass
 - a. aufgrund der Stundensatzvereinbarung die Gebühren des RVG überschritten werden können;
 - b. die Gegenseite nicht verpflichtet ist, die die gesetzlichen Gebühren überschreitenden Kosten zu erstatten;
 - c. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten i. d. R. kein Anspruch auf Erstattung der außergerichtlichen und erstinstanzlichen Rechtsanwaltskosten besteht.
9. Die **Haftung des Rechtsanwalts** für Sach- und Vermögensschäden wird für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von 1 Million Euro beschränkt. Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung der Rechtsanwälte und ihrer Erfüllungsgehilfen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

....., den

....., den

Unterschrift Rechtsanwalt

Unterschrift Mandant